

Zugfunk

(Nachrichtenverkehr mit fahrenden Eisenbahnzügen)

Auf der Eisenbahnstrecke Hamburg—Berlin sind die FD- und D-Züge werktäglich mit einer Einrichtung zur drahtlosen Übermittlung von Nachrichten (Zugfunkstelle) versehen. Es werden vermittelt sowohl zum als auch vom Zuge:

- a) Gespräche mit allen Orten Deutschlands und Danzigs, mit den Fährschiffen der Linie Warnemünde—Gedser, sowie mit Schiffen in See über deutsche Küstenfunkstellen,
- b) Inland- und Auslandtelegramme,
- c) Bestellungen.

Ferner sind Gespräche und Bestellungen zwischen zwei Zügen zugelassen.

Zu a): Die **Gespräche** zum Zuge müssen als Ferngespräche mit Voranmeldung (s. S. XII) und mit der Ankündigung „Zugfunk“ beim Fernamt angemeldet werden. Hierbei ist der Zug entweder nach Zugnummer oder nach Fahrtrichtung und Ankunfts- oder Abfahrzeit anzugeben. Ferner empfiehlt es sich, die Wagenklasse und möglichst auch Wagen- und Platznummer anzugeben.

Beispiel:

„Hier 44 10 51, bitte Zugfunk, D-Zug 6 Hamburg-Berlin, Professor Müller aus Hamburg, Wagen 8, Platz 37“.

Die Ausführung der Gespräche erfolgt, sobald die verlangte Person im Zuge ermittelt und sprechbereit ist.

Die Reisenden werden von besonderen Boten zur Zugbetriebsstelle herangerufen und führen das Gespräch von einer Sprechzelle aus.

Über die Gebühren erteilt das Fernamt Auskunft.

Zu b): **Telegramme** an Reisende im Zuge können bei allen für den öffentlichen Telegrammverkehr geöffneten Dienststellen aufgeliefert werden. Die Telegramme müssen in der Anschrift alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger sicherzustellen.

Beispiel:

„Professor Müller, Zug 6 Berlin-Hamburg, Wagen 8/37, oder Professor Müller Zug 16,20 Uhr Hamburg-Berlin zweiter“.

Außer Telegraphengebühren wird eine Zuggebühr erhoben. Diese beträgt bei gewöhnlichen Telegrammen für ein Wort 15 Rpf., bei dringenden und Blitztelegrammen für ein Wort 30 Rpf.; mindestens 1,50 R. bzw. 3 R. für das Telegramm. Weitere Auskunft durch die Telegrammaufnahme Hamburg.

Zu c): **Bestellungen** an Personen im Zuge sind durch Fernsprecher bei der Zugvermittlungsstelle Bergedorf (Anschluß Bergedorf 189) aufzugeben. Die Gebühr für Bestellungen kann bei dieser Stelle erfragt werden.

Beschwerden. Der Dienst in den Zügen wird durch die „Mitropa“, Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagen A.-G., Berlin NW 7, Universitätsstraße 2—3a, ausgeübt.

Seefunk

(Nachrichtenverkehr mit Schiffen in See)

Seefunkgespräche sind zugelassen mit größeren Schiffen in der Nord- und Südamerikafahrt sowie mit Schiffen in der Nordsee, dem Kaiser-Wilhelm-Kanal und der Ostsee und mit

den Eisenbahnfährschiffen der Linie Warnemünde—Gedser. Auskunft über Verkehrsabwicklung, Gebühren usw. erteilt u. a. das Fernamt Hamburg.

Rundfunk

a) Anträge

auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Rundfunkempfangsanlage sind mündlich, fernmündlich oder schriftlich an das Zustellpostamt zu richten. Auch können die Anträge dem Briefträger mitgegeben werden. Personen unter 16 Jahren haben die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. **Mit der Errichtung von Rundfunkempfangsanlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.** Der Bau von Antennen und Erdleitungen wird der Errichtung einer Rundfunkempfangsanlage gleichgeachtet.

b) Gebühren.

Die Gebühr für die Genehmigung beträgt monatlich 2 R. M. Erstmals ist die Gebühr bei Aushändigung der Rundfunkgenehmigung für den Kalendermonat, in dem die Genehmigung erteilt wird, zu entrichten. Wenn die Rundfunkgenehmigung erst nach dem 20. eines Monats ausgehändigt wird, ist für den laufenden Monat keine Gebühr zu zahlen.

c) Bedingungen.

Der Inhaber einer Rundfunkempfangsanlage ist nur zur Aufnahme des „Rundfunks“ und der „Nachrichten an

Alle“ sowie zur Aufnahme der Wellen der Versuchssender berechtigt. Wenn unbeabsichtigt sonstiger Funkverkehr empfangen wird, dürfen die Nachrichten weder niedergeschrieben noch anderen mitgeteilt oder irgendwie gewerbsmäßig verwertet werden. Auf Grund einer Rundfunkgenehmigung dürfen nicht **gleichzeitig** mehrere Empfangsanlagen betrieben werden. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Wohnungsänderungen sind dem Zustellpostamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

d) Kündigung.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Rundfunk schriftlich verzichtet. Der Verzicht ist nur zum Ablauf eines Kalendermonats zulässig und muß spätestens am 16. des betr. Monats bei der Zustellpostanstalt eingehen. Nach Ablauf der Genehmigung ist die Anlage sogleich außer Betrieb zu setzen. Antennen- und Erdungsanschlüsse sind zu beseitigen.

e) Rundfunkstörungen.

Man wende sich an das Zustellpostamt bzw. an die zuständige Rundfunkstörungsstelle (für Groß-Hamburg Fernsprecher 44 70 44).